TRIBUNAL DE CUENTAS EUROPEO
EVROPSKÝ ÚČETNÍ DVŮR
DEN EUROPÆISKE REVISIONSRET
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
EUROOPA KONTROLLIKODA
ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΕΛΕΓΚΤΙΚΟ ΣΥΝΕΔΡΙΟ
EUROPEAN COURT OF AUDITORS
COUR DES COMPTES EUROPÉENNE
CORTE DEI CONTI EUROPEA
EIROPAS REVĪZIJAS PALĀTA
EUROPOS AUDITO RŪMAI
EURÓPAI SZÁMVEVŐSZÉK
IL-QORTI EWROPEA TA' L-AWDITURI
EUROPESE REKENKAMER
EUROPEJSKI TRYBUNAŁ OBRACHUNKOWY
TRIBUNAL DE CONTAS EUROPEU
EURÓPSKY DVOR AUDÍTOROV
EVROPSKO RAČUNSKO SODIŠČE
EUROOPAN TILINTARKASTUSTUOMIOISTUIN
EUROPEISKA REVISIONSRÄTTEN

Beschluss Nr. 97-2004 des Rechnungshofes über die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung in Bezug auf dessen Zugang zu prüfungsrelevanten Informationen

DER EUROPÄISCHE RECHNUNGSHOF -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10, 248 und 280,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160 a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluss vom 28. April 1999[1] errichtete die Kommission innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (nachstehend "OLAF" genannt).

Die Befugnisse des OLAF wurden in den Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)[2] sowie (EURATOM) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)[3]genauer definiert -

---

[1] ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.

[2] ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

[3] ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Geltungsbereich

Dieser Beschluss ist immer dann anzuwenden, wenn sich im Zuge der Prüfungsarbeiten bei den der Kontrolle des Hofes unterstehenden Organen (einschließlich des Rechnungshofes selbst), Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen Verdachtsmomente oder Hinweise auf mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ergeben. Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 22a und 22b des Statuts.

Artikel 2 - Übermittlung der Informationen an das OLAF

Wenn sich im Zuge der Prüfungsarbeiten Verdachtsmomente oder Hinweise auf mögliche Fälle von Betrug oder Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen ergeben, verfasst das für die Prüfungsaufgabe zuständige Mitglied unverzüglich ein Standardschreiben mit Anhang (Vorlage siehe Anlage 1), das dem für ADAR zuständigen Mitglied übermittelt und unter dessen Verantwortung an den Direktor des OLAF weitergeleitet wird.

Erhielt der Hof die von ihm weitergeleiteten Angaben von einem Informanten, der anonym bleiben möchte, ist das OLAF im Sinne einer entsprechenden Durchführung seiner Untersuchung davon zu unterrichten.

Dieses Schreiben wird in ein im Generalsekretariat geführtes, gesondertes Register eingetragen.

Artikel 3 - Vertraulichkeit der dem OLAF übermittelten Informationen

Abweichend von den Bestimmungen für den Versand von vorläufigen Prüfungsmitteilungen werden die dem OLAF gemäß Artikel 1 und 2 übermittelten Informationen dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung bzw. dem betreffenden Amt oder der betreffenden Agentur der Gemeinschaft nicht zur Kenntnis gebracht, wenn dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Untersuchungen gefährdet werden könnte.

Artikel 4 - Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten

Wird das OLAF im Anschluss an eine Prüfung vor Ort in den Mitgliedstaaten mit Informationen zu möglichen Fällen von Betrug oder Korruption oder zu sonstigen rechtswidrigen Handlungen befasst, erhält der Präsident der betreffenden nationalen Kontrollbehörde von dem für ADAR zuständigen Mitglied besondere vorläufige Prüfungsmitteilungen nach dem Muster in Anlage 2.

Diese vorläufigen Prüfungsmitteilungen werden in ein im Generalsekretariat geführtes, gesondertes Register eingetragen.

Artikel 5 - Informationsersuchen des OLAF

Fordert das OLAF zu Untersuchungen, die ohne vorherige Meldung seitens des Hofes eingeleitet wurden, beim Hof Informationen oder Dokumente an, werden diese unter der Verantwortung des für ADAR zuständigen Mitglieds und nach Prüfung in Absprache mit dem für die betreffende Prüfungsaufgabe zuständigen Mitglied unverzüglich dem Direktor des OLAF übermittelt.

Artikel 6 - Von Dritten erhaltene Informationen

Richten Dritte im Zusammenhang mit einer laufenden Prüfung nicht angeforderte Informationen über angebliche Mittelvergeudung, Misswirtschaft, Inkompetenz, Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen an den Hof, analysiert die zuständige Abteilung diese Angaben um festzustellen, ob es sich dabei um Hinweise auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften handelt.

In diesem Fall übermittelt das für diese Aufgabe zuständige Mitglied dem für ADAR zuständigen Mitglied unverzüglich diese Informationen zusammen mit den Bemerkungen der Abteilung.

Unter der Verantwortung des für ADAR zuständigen Mitglieds werden diese Informationen zusammen mit den Bemerkungen der zuständigen Abteilung unverzüglich an den Direktor des OLAF weitergeleitet.

Erhielt der Hof die von ihm an das OLAF weitergeleiteten Angaben von einem Informanten, der anonym bleiben möchte, ist das OLAF im Sinne einer entsprechenden Durchführung seiner Untersuchung davon zu unterrichten.

Das Schreiben, mit dem der Direktor des OLAF in Anwendung dieses Artikels unterrichtet wird, enthält auch das Ersuchen des Hofes, über jede weitere Entwicklung des Dossiers informiert zu werden.

Artikel 7 - Fortsetzung der Prüfungsarbeit nach Befassung des OLAF

Die Prüfungsarbeit des Hofes betreffend das oder die fraglichen Dossiers wird unter Wahrung seiner Befugnisse fortgesetzt, sofern dadurch eine etwa laufende Untersuchung nicht behindert wird. Die zuständige Prüfungsabteilung kann insbesondere die Prüfung des Systems, in dem der mögliche Fall von Betrug oder Korruption bzw. die sonstige rechtswidrige Handlung aufgetreten ist, fortsetzen.

Artikel 8 - <u>Inkrafttreten</u>

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. 99-45 vom 23.9.1999. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luxemburg, den 16. Dezember 2004

Für den Rechnungshof

Juan Manuel Fabra Vallés

Präsident